

Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



BRANDENBURG
AN DER HAVEL

25. Jahrgang

Brandenburg an der Havel, 22.04.2015

Nr. 08

Inhalt

Seite

Amtlicher Teil

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel 1

SVV-Beschluss Nr. 046/2015 vom 25.03.2015
Geprüfter Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2011 des Eigenbetriebes
Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement der Stadt Brandenburg an der Havel 2

SVV-Beschluss Nr. 063/2015 vom 25.03.2015
Wirtschaftsplan 2015 des Eigenbetriebes Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement der Stadt
Brandenburg an der Havel 3

Amtliche Bekanntmachung zur Gewässerschau für das Jahr 2014 in den Einzugsbereichen der
Gewässer Plane, Temnitz/Sandfurtgraben und Buckau 4

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Öffentliche Bekanntmachung – Vorzeitige Ausführungsanordnung
Bodenordnungsverfahren „Bochow“ (Verfahrensnummer 1-001-I) 4

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Brandenburg an der
Havel-Plaue 7

Einladung zur 4. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel
im Jahre 2015 am Mittwoch, dem 29.04.2015 7

Nichtamtlicher Teil

Termine der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse im Mai 2015 11

Impressum 12

Amtlicher Teil

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel im Jahre 2015 vom
28.01.2015 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- öffentliche Sitzung

**Überplanmäßige Mittelbereitstellung in Höhe von 536.700 € im Budget HZE_VOLLJ_53 - Hilfe zur
Erziehung (363.03) sowie Hilfen für junge Volljährige / Inobhutnahme / Eingliederungshilfe nach KJHG
(363.04) - im Haushaltsjahr 2014
Beschluss Nr.: 016/2015**

Die Stadtverordnetenversammlung hat die überplanmäßige Mittelbereitstellung beschlossen.

**Begrünung Bauhofstraße
Beschluss Nr.: 003/2015**

1. Im Gegensatz zum Fazit der Berichtsvorlage 316/2014 wurde die Verwaltung beauftragt, die Voraussetzungen für eine Begrünung der Bauhofstraße mittels Bäumen, welche in Pflanzkübeln aufgestellt werden, zu schaffen.
2. Diese Form der Begrünung soll nicht nur für den Zeitraum der BUGA, sondern bis zur Sanierung der Bauhofstraße aufrecht erhalten werden.
3. Für die Beschaffung soll die Verwaltung Sponsoring mit berücksichtigen.
4. Die dauerhafte Pflege ist durch die Verwaltung abzusichern.

**Einsetzung eines zeitweiligen Ausschusses zum Erhalt der Kreisfreiheit
Beschluss Nr.: 343/2014**

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Einsetzung eines zeitweiligen Ausschusses zum Thema Erhalt der Kreisfreiheit, bestehend aus 9 Mitgliedern, beschlossen.

**Erarbeitung eines Entwurfs zur Neufassung der Aufwandsentschädigungssatzung für Angehörige der
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Brandenburg an der Havel
Beschluss Nr.: 026/2015**

Die Verwaltung wurde beauftragt, einen Entwurf zur Neufassung einer Satzung über die Aufwandsentschädigung für die aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr in der Stadt Brandenburg bis zur SVV am 30.06.2015 vorzulegen.

Orientierung geben sollten Satzungen mit höheren und breiter gefassten Entschädigungen in den anderen Gemeinden und Städten des Landes Brandenburg. Außerdem ist die Höhe der Aufwandsentschädigungen mit den Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehr Brandenburg an der Havel zu diskutieren.

Der Entwurf soll in den Fachausschüssen im Juni 2015 beraten werden.

- nichtöffentliche Sitzung

**Personalangelegenheit
Beschluss Nr.: 032/2015**

1. Die Personalangelegenheit wurde als unbegründet zurückgewiesen.
2. Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel wurde gebeten, ein entsprechendes Antwortschreiben an den Beschwerdeführer zu richten.

**Personalangelegenheit
Beschluss Nr.: 036/2015**

1. Die Personalangelegenheit wurde als unbegründet zurückgewiesen.
2. Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel wurde gebeten, ein entsprechendes Antwortschreiben an den Beschwerdeführer zu richten.

SVV-Beschluss Nr. 046/2015 vom 25.03.2015

**Geprüfter Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2011 des Eigenbetriebes
Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement der Stadt Brandenburg an der Havel**

1. Der geprüfte Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2011 des Eigenbetriebes Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement der Stadt Brandenburg an der Havel wird mit einer Bilanzsumme in Höhe von 289.482.148,94 € und einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 251.891,60 € festgestellt.
2. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 251.891,60 € ist auf neue Rechnung vorzutragen.
3. Dem ehemaligen Werkleiter, Herrn Holger Ulbricht, wird für das Wirtschaftsjahr 2011 Entlastung erteilt.

Der geprüfte Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2011 des Eigenbetriebes Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement der Stadt Brandenburg an der Havel wird in der Woche vom 05.05.2015 bis 12.05.2015 öffentlich ausgelegt und kann in den Räumen der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Fachgruppe Beteiligungen, Steuern und Abgaben, Beteiligungsverwaltung, Klosterstraße 14, Haus G, Raum 004, 14770 Brandenburg an der Havel, eingesehen werden.

* * *

SVV-Beschluss Nr. 063/2015 vom 25.03.2015

Wirtschaftsplan 2015 des Eigenbetriebes Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement der Stadt Brandenburg an der Havel

„Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem Wirtschaftsplan 2015 des Eigenbetriebes Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement der Stadt Brandenburg an der Havel gemäß Anlage zu.“

Gemäß § 14 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 67 Abs. 5 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ist der Wirtschaftsplan zu jedermanns Einsicht auszulegen.

Der Wirtschaftsplan 2015 des Eigenbetriebes Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement der Stadt Brandenburg an der Havel kann in den Räumen der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Fachgruppe Beteiligungen, Steuern und Abgaben, Beteiligungsverwaltung, Klosterstraße 14, Haus G, Raum 004, 14770 Brandenburg an der Havel, eingesehen werden.

Wirtschaftsplan 2015

Eigenbetrieb: **Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement (GLM)**
der Gemeinde: **der Stadt Brandenburg an der Havel**

Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2015

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung
hat die Gemeindevertretung durch Beschluss vom 25.03.2015
den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015 festgestellt:

1. Es betragen

1.1 im Erfolgsplan	
die Erträge	20.332.400 €
die Aufwendungen	23.218.800 €
der Jahresgewinn	€
der Jahresverlust	-2.886.400 €
1.2 im Finanzplan	
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	-660.600 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	938.200 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-1.474.800 €

2. Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungs- ermächtigungen auf	0 €

Brandenburg an der Havel, 30.03.15
Ort, Datum

gez. Dr. Dietlind Tiemann
Oberbürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung zur Gewässerschau für das Jahr 2014 in den Einzugsbereichen der Gewässer Plane, Temnitz/Sandfurtgraben und Buckau

Am Mittwoch, dem 06.05.2015, führt die untere Wasserbehörde die Gewässerschau nach § 111 des Brandenburgischen Wassergesetzes in den Einzugsbereichen der Gewässer Plane, Temnitz/Sandfurtgraben und Buckau innerhalb des Stadtgebietes Brandenburg an der Havel durch. Treffpunkt ist um 09.00 Uhr in der Stadtverwaltung Brandenburg, Klosterstraße 14, Raum A 309. Die Gewässerschau dient der Kontrolle einer ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung und ist öffentlich, wobei bitte jeder Teilnehmer selbst für seine Fahrtmöglichkeit sorgt.

Gleichzeitig mit der Gewässerschau durch die untere Wasserbehörde findet die Verbandsschau des Wasser- und Bodenverbandes „Plane-Buckau“ statt.



LAND BRANDENBURG

Landesamt für
Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und
Flurneuordnung
Abteilung 2
Landentwicklung und Flurneuordnung

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Seeburger Chaussee 2, Haus 4 | 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke

– Öffentliche Bekanntmachung – Vorzeitige Ausführungsanordnung

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Groß Glienicke, ordnet als Obere Flurbereinigungsbehörde gemäß §§ 61 Abs. 1 und 63 Abs. 2 LwAnpG¹ in Verbindung mit § 63 Abs. 1 FlurbG² für das

Bodenordnungsverfahren „Bochow“ (Verfahrensnummer 1-001-I)

hiermit die vorzeitige Ausführung des Bodenordnungsplanes und seines 1. Nachtrages an.

1. Regelungen

- (1) Mit dem **01.06.2015** tritt der **neue Rechtszustand**, wie im Bodenordnungsplan und seinem 1. Nachtrag vorgesehen, an die Stelle des bisherigen (§ 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 61 Satz 2 FlurbG).
- (2) Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke.
Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 68 Abs. 1 FlurbG).
- (3) Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke, ist bereits für den Bodenordnungsplan durch die Vorläufige Besitzeinweisung vom 24.07.2008 in Verbindung mit den Überleitungsbestimmungen geregelt worden.
Mit der Vorzeitigen Ausführungsanordnung enden die rechtlichen Wirkungen der Vorläufigen Besitzeinweisung (§ 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 66 Abs. 3 FlurbG). Die Überleitungsbestimmungen bleiben jedoch in Kraft.
- (4) Soweit mit dem Bodenordnungsplan und seinem 1. Nachtrag die neuen Grundstücke geändert worden sind, wird hiermit angeordnet, dass Besitz, Verwaltung und Nutzung der geänderten neuen Grundstücke mit dem 01.06.2015 auf die Empfänger übergehen. Hierfür gelten die Überleitungsbestimmungen sinngemäß.

¹ Landwirtschaftsanpassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2586)

² Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

- (5) Wird der vorzeitig ausgeführte Bodenordnungsplan einschließlich seines 1. Nachtrages unanfechtbar geändert, so wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in Nr. 1 dieser Vorzeitigen Ausführungsanordnung festgesetzten Zeitpunkt (01.06.2015) zurück (§ 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 63 Abs. 2 FlurbG).
- (6) Die zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums nach § 34 FlurbG bleiben auch nach der Vorzeitigen Ausführungsanordnung weiterhin wirksam. Sie gelten bis zur Unanfechtbarkeit des gesamten Bodenordnungsplanes weiter fort. Dies bedeutet, dass Änderungen in der Nutzungsart der Grundstücke ohne Zustimmung der Oberen Flurbereinigungsbehörde nur vorgenommen werden dürfen, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Ferner dürfen Bauwerke und andere Anlagen nur mit Zustimmung der Oberen Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden. Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Oberen Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- (7) Bei Pachtverhältnissen ist ein Wertunterschied zwischen dem alten und dem neuen Pachtbesitz durch Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder in anderer Weise auszugleichen (§ 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 70 Abs. 1 FlurbG).
Wird der Pachtzins durch die Flurbereinigung so erheblich geändert, dass dem Pächter die Bewirtschaftung wesentlich erschwert wird, so ist das Pachtverhältnis zum Ende des bei Erlass der Vorzeitigen Ausführungsanordnung laufenden oder des darauf folgenden ersten Pachtjahres aufzulösen (§ 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 70 Abs. 2 FlurbG). Die Entscheidung hierüber ergeht nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist nur der Pächter. Die Anträge sind spätestens drei Monate nach Erlass der Vorzeitigen Ausführungsanordnung bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde zu stellen (§ 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 71 FlurbG).
Über den Ausgleich nach § 70 Abs. 1 FlurbG und die Auflösung des Pachtverhältnisses nach § 70 Abs. 2 FlurbG entscheidet die Obere Flurbereinigungsbehörde.
- (8) Zur Einzahlung der im Bodenordnungsplan und seinem 1. Nachtrag festgesetzten Ausgleichs und Entschädigungen für Mehr- und Minderausweisungen ergehen an die betreffenden Teilnehmer nach Erlass der Vorzeitigen Ausführungsanordnung gesonderte Zahlungsaufforderungen des Verbandes für Landentwicklung und Flurneuordnung Brandenburg (vlf). Die Beträge sind auf das in der Zahlungsaufforderung benannte Konto der Teilnehmergemeinschaft einzuzahlen und die hierfür genannten Fristen sind zu beachten.

2. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Vorzeitigen Ausführungsanordnung wird nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO³ angeordnet.

3. Gründe

Die Voraussetzungen für den Erlass der Vorzeitigen Ausführungsanordnung liegen vor, da Widersprüche gegen den Bodenordnungsplan und seinen 1. Nachtrag gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit §§ 63 Abs. 1, 60 Abs. 2 FlurbG und in Verbindung mit § 12 BbgLEG⁴ an die Spruchstelle für Flurbereinigung beim Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) abgegeben wurden und aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Bodenordnungsplanes und seines 1. Nachtrages voraussichtlich erhebliche Nachteile erwachsen würden.

Der bisherige, lediglich auf Besitz beruhende und nur für eine Übergangszeit vorgesehene Zustand kann nicht länger bestehen bleiben. Es muss nunmehr durch diese Vorzeitige Ausführungsanordnung auch in rechtlicher Hinsicht der im Bodenordnungsplan und seinem 1. Nachtrag vorgesehene neue Rechtszustand herbeigeführt und den Teilnehmern das Eigentum an ihren neuen Grundstücken verschafft werden. Damit wird der vorläufige Charakter des bislang erfolgten Besitzübergangs aufgehoben und die Voraussetzung dafür geschaffen, dass die Teilnehmer über ihre neuen Grundstücke vollumfänglich verfügen können. Dies ist insbesondere hinsichtlich der Bebauung, Belastung, Veräußerung oder Erbauseinandersetzung der Grundstücke von Bedeutung.

Den Beteiligten ist ein längeres Hinausschieben der Ausführung des Bodenordnungsplanes und seines 1. Nachtrages nicht zumutbar. Sie dürfen erwarten, dass nicht nur die Besitz-, sondern auch die Eigentumsverhältnisse an den neuen Grundstücken sobald wie möglich geregelt werden, damit die öffentlichen Bücher berichtigt werden können und sich der gesamte Grundstücksverkehr wieder normalisiert. Die hohe Erwartungshaltung wird durch die mit nur wenigen eingelegten Rechtsmitteln erfolgte Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes und seines 1. Nachtrages untermauert. Eine Verzögerung des weiteren Verfahrensablaufes stieße auf Unverständnis bei den mit ihren Regelungen zufriedenen Verfahrensteilnehmern, die den weit überwiegenden Teil der vom Bodenordnungsverfahren Betroffenen ausmachen. Aus einem längeren

³ Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I, S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2014 (BGBl. I, S. 890)

⁴ Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz vom 29.06.2004 (GVBl. Bbg I/04 Nr. 14 S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. Bbg. I/14 Nr. 33)

Aufschub der Ausführung des Bodenordnungsplanes und seines 1. Nachtrages könnten ihnen erhebliche Nachteile erwachsen.

Es liegt aber nicht nur im Interesse der einzelnen Beteiligten, sondern auch im überwiegenden öffentlichen Interesse, dass an die Stelle des bisherigen vorläufigen Zustandes der im Bodenordnungsplan und seinem 1. Nachtrag vorgesehene neue Rechtszustand durch die Vorzeitige Ausführungsanordnung sobald wie möglich herbeigeführt wird. Denn ein längerer Aufschub würde zu einer nicht vertretbaren Rechtsunsicherheit und somit auch zu erheblichen Nachteilen für die Teilnehmer und die Allgemeinheit führen. Abgesehen davon führen die doppelte Administration, Laufendhaltung und Fortführung der öffentlichen Bücher – Grundbuch, Liegenschaftskataster u. a. Verzeichnisse im alten, Bodenordnungsplan im neuen Bestand – zu einer deutlichen Mehrbelastung in personeller und materieller Hinsicht, sind zudem fehleranfällig und binden unnötigerweise öffentliche Ressourcen.

Demgegenüber können die verbliebenen Widersprüche einen weiteren Aufschub der Ausführung des Bodenordnungsplanes und seines 1. Nachtrages nicht rechtfertigen, weil auch nach der Vorzeitigen Ausführungsanordnung der Bodenordnungsplan geändert werden kann und diese Änderungen in rechtlicher Hinsicht auf den in vorliegender Anordnung festgesetzten Stichtag zurückwirken (§ 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit §§ 63 und 64 FlurbG). Nach § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit den §§ 79 Abs. 2 und 82 FlurbG ist eine Grundbuchberichtigung der voraussichtlich durch Widersprüche berührten Flächen nicht zulässig. Durch diese gesetzliche Regelung bleiben auch die Interessen der Widerspruchsführer gewahrt.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ist auch gegeben, da innerhalb des Bodenordnungsverfahrens eine Vielzahl auf das Engste miteinander verflochtener Abfindungen bestehen. Die oben dargelegten nachteiligen Folgen würden sich aus einer aufschiebenden Wirkung der gegen diese Vorzeitige Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsmittel ergeben, weil dadurch der Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Bodenordnungsplanes und seines 1. Nachtrages erfahrungsgemäß über einen längeren Zeitraum verzögert werden würde.

Da das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten am baldigen Eintritt der rechtlichen Wirkung des Bodenordnungsplanes und seines 1. Nachtrages vor einer rechtskräftigen Entscheidung über eventuelle Rechtsbehelfe das private Interesse einzelner Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung ihrer Rechtsbehelfe oder Klagen überwiegt, hat sich das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Groß Glienicke, dazu entschlossen, die sofortige Vollziehung der Vorzeitigen Ausführungsanordnung mit der Folge anzuordnen, dass die hiergegen eingelegten Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung entfalten.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Vorzeitige Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden.

Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Seeburger Chaussee 2, Haus 4
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Groß Glienicke, den 02.04.2015

Im Auftrag

Siegel

gez. Großelindemann
Referatsleiter Bodenordnung

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Brandenburg an der Havel-Plaue

Der Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Brandenburg an der Havel-Plaue
lädt alle Eigentümer von bejagbaren Flächen (Jagdgenossen) im gemeinschaftlichen Jagdbezirk Plaue (Havel) in
der Stadt Brandenburg an der Havel

am: 28. Mai 2015
um: 18:00 Uhr
Ort: „Restaurant & Cafe am Stern“
Genthiner Straße 43, 14774 Brandenburg an der Havel, Ortsteil Plaue

zur jährlichen Jagdgenossenschaftsversammlung ein.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- TOP 1: Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 2: Bekanntmachung der Tagesordnung, ggf. Beschluss zu notwendigen Änderungen
- TOP 3: Bericht des Jagdvorstandes
- TOP 4: Kassenbericht des Kassenführers und Jahresrechnung 2014/15
- TOP 5: Bericht der Rechnungsprüfer
- TOP 6: Feststellung und Beschluss zur Verwendung des Reinertrages
- TOP 7: Entlastung des Jagdvorstandes für das Geschäftsjahr 2014/15
- TOP 8: Diskussion und Beschluss zur Erstellung eines Jagdkatasters und Mitgliederverwaltung
- TOP 9: Diskussion und Beschluss zum Haushaltsplan für 2015/16 u. a.:
 - Rücklagenverwendung
 - Technikbeschaffung
- TOP 10: Diskussion und Beschluss zur Satzungsänderung
- TOP 11: Bericht der Jagdpächter
- TOP 12: Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

- TOP 12: Jagdpachtvertrag
- TOP 13: Auszahlung des Reinertrages

Bei einer Vertretung des Eigentümers ist die schriftliche Vollmacht am Beginn der Versammlung dem Jagdvorstand vorzulegen. Miteigentümer (z. B. Eheleute) haben einen gemeinsamen stimmberechtigten Vertreter zu benennen.

Hinweis: Im Anschluss findet ein gemütliches Beisammensein statt.

Plaue, 20. April 2015

gez. Olaf Borkowski
Jagdgenossenschaftsvorsitzender
Der Jagdvorstand

E i n l a d u n g **zur 4. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel** **im Jahre 2015** **am Mittwoch, dem 29.04.2015, um 16:00 Uhr** **in 14770 Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 11, Rolandsaal**

Tagesordnung

- 1** **Eröffnung der Sitzung**
- 2** **Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung**
- 3** **Entscheidung gem. § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung am 25.03.2015**

4		Feststellung der Tagesordnung
5		Bericht der Oberbürgermeisterin über wesentliche Gemeindeangelegenheiten
6		Einwohnerfragestunde
7		Vorlagen der Verwaltung
7.1	055/2015	Entgeltordnung für kommunale Schiffsanlegestellen und Wasserwanderrastplätze Einreicher: Oberbürgermeisterin Stabsbereich Bürgermeister
7.2	092/2015	Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Brandenburg an der Havel (Rettungsdienstgebührensatzung) Einreicher: Oberbürgermeisterin Feuerwehr und Rettungswesen
7.3	098/2015	Jugendförderplan der Stadt Brandenburg an der Havel – Fortschreibung für das Jahr 2015 Einreicher: Oberbürgermeisterin Fachbereich IV
7.3.1	133/2015	Änderung Jugendförderplan Fortschreibung für das Jahr 2015, Zuschusserhöhung HdO Einreicher: Fraktion DIE LINKE/Gartenfreunde-FW und Fraktion CDU
7.3.2	137/2015	Ergänzung zur Beschlussvorlage 098/2015 "Jugendförderplan 2015" Einreicher: Jugendhilfeausschuss
7.3.3	136/2015	Ergänzung zur Beschlussvorlage 060/2015 "Schulsozialarbeit" Einreicher: Jugendhilfeausschuss
7.3.4	060/2015 WV SVV 25.03.15	Schulsozialarbeit Einreicher: Fraktion SPD
7.3.5	099/2015 WV SVV 25.03.15	Ergänzung zum Antrag 060/2015 - Schulsozialarbeit Einreicher: Fraktion AfD
7.4	047/2015 WV SVV 25.03.15	Stellen- und Personalentwicklungskonzept der Stadt Brandenburg an der Havel Fortschreibung des Stellen- und Personalentwicklungskonzeptes 2010 (SVV-Beschluss Nr. 164/2010 vom 27.10.2010) Einreicher: Oberbürgermeisterin Fachbereich I
7.4.1	132/2015	Ergänzung Personalentwicklungskonzept, Stellenplan Einreicher: Fraktion DIE LINKE/Gartenfreunde-FW und Fraktion CDU
7.4.2	130/2015	Vorübergehende Aussetzung vom SVV-Beschluss 164/2010 Einreicher: Fraktion AfD
7.4.3	144/2015	Überarbeitung des Stellen- und Personalentwicklungskonzeptes unter Beachtung der vom Personalrat in der SVV am 25.03.2015 abgegebenen Stellungnahme Einreicher: Fraktion SPD
7.5	059/2015 WV SVV 25.03.15	Stellenplan 2015 Einreicher: Oberbürgermeisterin Fachbereich I
7.5.1	114/2015	Anfrage an die Oberbürgermeisterin zum Stellenplan 2015 Einreicher: Fraktion SPD, Frau Kornmesser

7.5.2	117/2015	Ergänzung zur Beschlussvorlage 059/2015 Stellenplan 2015 - Leitung der Musikschule Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - pro Kirchmöser und Fraktion SPD
7.5.3	140/2015	Antrag zum Stellenplan 2015 Einreicher: Fraktion SPD
7.6	043/2015 WV SVV 25.03.15	Haushaltssicherungskonzept 2015 Einreicher: Oberbürgermeisterin Fachbereich II
7.6.1	106/2015	Änderung zur Beschlussvorlage 043/2015 Haushaltssicherungskonzept 2015 - Streichung der Maßnahme M 38 Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - pro Kirchmöser
7.6.2	116/2015	Ergänzung zur Beschlussvorlage 043/2015 "Haushaltssicherungskonzept 2015" - Stellenmehrung im FB IV - Allgemeiner Sozialpädagogischer Dienst (in der Fassung vom 16.04.2015) Einreicher: Jugendhilfeausschuss
7.6.3	128/2015	Aussetzung HSK-Abstimmung Einreicher: Fraktion AfD
7.6.4	134/2015	Ergänzung HSK Maßnahme M 18 "Zweitwohnungssteuer" Einreicher: Fraktion DIE LINKE/Gartenfreunde-FW und Fraktion CDU
7.7	044/2015 WV SVV 25.03.15	Haushaltsplan 2015 Einreicher: Oberbürgermeisterin Fachbereich II
7.7.1	102/2015 WV SVV 25.03.15	Änderung zur Haushaltssatzung 2015 - Antrag auf Verwendung der Erlöse aus dem Grundstücksverkauf des Gemeindehauses im Ortsteil Gollwitz Einreicher: Ortsbeirat Gollwitz
7.7.2	108/2015	Bargeldlose Bezahlung für Leistungen der Stadtverwaltung (Bürgerservice, Standesamt) Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - pro Kirchmöser
7.7.3	129/2015	Änderung zur Beschlussvorlage 044/2015 - Haushaltsplan 2015 Einreicher: Fraktion SPD
7.7.4	138/2015	Ergänzung zur Beschlussvorlage 044/2015 "Haushaltsplan 2015" Einreicher: Jugendhilfeausschuss
7.7.5	105/2015	Maßnahmenpaket Flüchtlinge Einreicher: Fraktion DIE LINKE/Gartenfreunde - FW und Fraktion CDU
7.7.6	127/2015	Änderung zum Antrag 105/2015 - Maßnahmenpaket Flüchtlinge Einreicher: Fraktion AfD
7.7.7	145/2015	Ergänzung zur Beschlussvorlage 044/2015 - Haushaltsplan 2015 Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen – pro Kirchmöser
7.8	082/2015	Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 28 "Wohngebiet Brahmsstraße / Sophienstraße" Brandenburg an der Havel Einreicher: Oberbürgermeisterin Fachbereich VI
7.9	093/2015	Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes "Verbrauchermarkt an der Gördenallee", Brandenburg an der Havel Einreicher: Oberbürgermeisterin Fachbereich VI

- 8 Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung und von Ortsvorstehern**
- 8.1 131/2015 Besetzung des Jugendhilfeausschusses
Einreicher: Fraktion SPD
- 9 Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung**
- 9.1 121/2015 Anfrage an die Oberbürgermeisterin zum Programm "Sportland Brandenburg 2020 - Gemeinsame Perspektiven entwickeln"
Einreicher: Fraktion DIE LINKE / Gartenfreunde - FW, Frau Hauffe
- 9.2 122/2015 Anfrage an die Oberbürgermeisterin zum Verkehrskonzept BUGA 2015
Einreicher: Fraktion SPD, Frau Schulze
- 9.3 123/2015 Anfrage an die Oberbürgermeisterin zur Parkplatzsituation in der Stadt Brandenburg an der Havel
Einreicher: Fraktion SPD, Herr Raith
- 9.4 124/2015 Anfrage an die Oberbürgermeisterin zur Zukunft der Kunsthalle Brennabor
Einreicher: Fraktion SPD, Frau Eichhorn
- 9.5 125/2015 Anfrage an die Oberbürgermeisterin zum Städtischen Klinikum
Einreicher: Fraktion SPD, Frau Kornmesser
- 9.6 141/2015 Anfrage an die Oberbürgermeisterin zur Beantwortung der Anfrage Nr. 058/2015 "Zustand Bürgerpark Brüsseler Straße/Kopenhagener Straße/Beethovenstraße"
Einreicher: Fraktion SPD, Herr Stieger
- 9.7 142/2015 Anfrage an die Oberbürgermeisterin zum verkehrsrechtlichen Regelungsbedarf in der Altstadt
Einreicher: Fraktion SPD, Herr Stieger
- 10 Persönliche Mitteilungen und Erklärungen**
- 11 Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung**
- 12 Entscheidung gem. § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung am 25.03.2015**
- 13 Vorlagen der Verwaltung**
- 13.1 104/2015 Personalangelegenheit
Berichtsvorlage Einreicher: Oberbürgermeisterin
Fachbereich I
- 14 Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung und von Ortsvorstehern**
- 15 Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung**
- 16 Persönliche Mitteilungen und Erklärungen**
- 17 Schließung der Sitzung**

gez. Walter Paaschen
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Brandenburg an der Havel, 21.04.2015

**Ende des amtlichen Teils
Beginn des nichtamtlichen Teils
(Termine, Informationen, Notizen)**

Termine der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse im Mai 2015

Stand: 20.04.2015

Termin	Gremium	Ort	Zeit
Di., 05.05.2015	Hauptausschuss <i>unter Vorbehalt</i>	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Mi., 06.05.2015	Jugendhilfeausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	17:00 Uhr
Mi., 06.05.2015	Ausschuss für Umwelt, Recht, Ordnung und Petitionen	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Klosterstr. 14, Beratungsraum A 306, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Do., 07.05.2015	Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, kommunale Beteiligungen und Vergaben	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Klosterstr. 14, Beratungsraum A 306, 14770 Brandenburg an der Havel	17:00 Uhr
Do., 07.05.2015	Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Seniorenfragen	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Mo., 11.05.2015	Gemeinsamer Werksausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Klosterstraße 14, Beratungsraum B 301 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Di., 12.05.2015	Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Klosterstraße 14, Beratungsraum A 306, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Di., 12.05.2015	Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Mi., 13.05.2015	Ausschuss für Stadtentwicklung	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Do., 13.05.2015	Rechnungsprüfungsausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Klosterstr. 14, Beratungsraum A 306, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Mo., 18.05.2015	Hauptausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Di., 19.05.2015	Unterausschuss Finanzen	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Wiener Straße 1, Beratungsraum 421, 14772 Brandenburg an der Havel	09:00 Uhr
Di., 26.05.2015	Unterausschuss Jugendhilfeplanung	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Wiener Straße 1, Beratungsraum 421, 14772 Brandenburg an der Havel	16:00 Uhr
Mi., 27.05.2015	Stadtverordnetenversammlung	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 11, Rolandsaal, 14770 Brandenburg an der Havel	16:00 Uhr

Die aktuellen Termine, Tagungsorte und Tagesordnungen können dem Internet an folgender Stelle entnommen werden:

www.stadt-brandenburg.de unter der Rubrik „Rathaus + Politik“ unter „Stadtverordnete“: „Termine + Vorlagen“

Die **Einladungen zu den Fachausschüssen** hängen im Bekanntmachungskasten im Gebäude der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel in der Klosterstraße 14 aus.

Die Einladungen zur Stadtverordnetenversammlung und zum Hauptausschuss werden im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel bekannt gemacht.

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Brandenburg an der Havel
Redaktion: Stabsbereich Oberbürgermeisterin
FG Büro Stadtverordnetenversammlung, Frau Bressau
Tel.: (0 33 81) 58 13 17
Fax: (0 33 81) 58 13 14
Internet: www.stadt-brandenburg.de
e-mail: amtsblatt@stadt-brandenburg.de

Herstellung: Eigendruck
Bezugsquelle: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Stabsbereich Oberbürgermeisterin
FG Büro Stadtverordnetenversammlung
14770 Brandenburg an der Havel
Klosterstraße 14
Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse.

Besucheradresse/
Einzelverkauf: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,
Stabsbereich Oberbürgermeisterin
FG Büro Stadtverordnetenversammlung
Haus E, 3. Etage, Zimmer E 307
Klosterstraße 14
14770 Brandenburg an der Havel

Einzelpreis: 1,00 €
Jahresabonnement: 25,50 € einschl. Porto
Kündigungsfrist: 15. Dezember